

CH_VB JAAC 61.90 vom 15. Dezember 1993

Bundesverwaltung, 1993-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_61.90__

FR: CH_VB JAAC 61.90 du 15 décembre 1993

IT: CH_VB JAAC 61.90 del 15 dicembre 1993

Erwägungen

E. 1

Vorliegend weder langdauernder Einredeverzicht noch Schuldanerkennung mit Verjährungseinredeverzicht seitens der Eidgenossenschaft. Unanwendbarkeit einer längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist. Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Verwaltung, die allfällige Verjährung geltend gemachter Ansprüche zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechende Einrede zu erheben. Art. 29 OM. Regresso di un assicuratore danni contro la Confederazione. Questione della prescrizione. Rapporto tra la prescrizione del diritto di regresso e quella del credito diretto del danneggiato. Nessuna surrogazione dell'assicuratore nei diritti del danneggiato in virtù dell'art. 72 LCA. Nella fattispecie, nessuna rinuncia durevole a sollevare un'eccezione, né alcun riconoscimento di debito con rinuncia all'eccezione di prescrizione da parte della Confederazione. Inapplicabilità di un termine di prescrizione per il quale il diritto penale prevede una durata maggiore. Il principio di legalità obbliga l'amministrazione a esaminare se pretese di cui è oggetto sono prescritte e a sollevare, se del caso, la relativa eccezione. Zusammenfassung des Sachverhalts: Anlässlich einer militärischen Übung wurde mit Beleuchtungsraketen ein Lagerhaus, in dem sich wertvolle Antiquitäten befanden, in Brand gesteckt. Die Versicherungsgesellschaft X musste auf Grund eines Versicherungsvertrages dem Geschädigten rund 1,3 Mio. Franken bezahlen. Anschliessend verlangte sie vom EMD regressweise rund Fr. 900 000.-. Nach jahrelangen Verhandlungen, in deren Verlauf auch Verjährungsverzichtserklärungen abgegeben wurden, wies das Generalsekretariat EMD die Forderung schliesslich wegen Verjährung ab. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies die Rekurskommission EMD ab. Aus den Erwägungen: 1.a. Die Rekurrentin macht vorab geltend, die Verjährung ihrer Regressforderung gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Rekursgegnerin) sei entgegen der Auffassung der Vorinstanz aus

E. 2

verschiedensten Rechtsgründen nicht eingetreten. So stützt sie ihr Vorbringen auf den Umstand, dass es nicht möglich sei, dass ein Regressanspruch vor dem ihm zugrundeliegenden Direktanspruch verjähren könne. Dies mag für Fälle echter Solidarität mit Subrogation in die Gläubigerrechte gemäss Art. 149 Abs. 1 OR zutreffen. Bei den im vorliegenden Fall Haftenden kann aber keineswegs von schuldhaftem Zusammenwirken bei der Verursachung des Schadens und damit von echter Solidarität gesprochen werden. Vielmehr haben sie aus verschiedenen Rechtsgründen - vertragliche Haftung bzw. verschuldensunabhängige Kausalhaftung im Sinne von Art. 22 ff. des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation (MO[48]) - für den Schaden einzustehen. Ein Übergang der Gläubigerrechte gemäss Art. 149 Abs. 1 OR ist deshalb ausgeschlossen (BGE 115 II 45 ff.). Eine Subrogation in die Rechtsstellung des Geschädigten lässt sich andererseits auch nicht aus Art. 72 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den

Versicherungsvertrag (VVG, SR 221.229.1) ableiten. Die Anwendung dieser Bestimmung beschränkt sich auf den Bereich der unerlaubten Handlung. Vorausgesetzt ist nämlich das Vorliegen eines ausservertraglichen Ersatzanspruches einerseits und ein persönliches Verschulden des Haftpflichtigen andererseits (Karl Oftinger, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, Allgemeiner Teil, Zürich 1975, S. 383 ff.; Alfred Maurer, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 2. Aufl., Bern 1986, S. 398). Den Bund bzw. die für ihn handelnden Organe trifft aber im vorliegenden Fall kein persönliches Verschulden, können doch die für den Brandfall Verantwortlichen nicht als Organe des Bundes bezeichnet werden (Bernhard Müller, die Haftung der Eidgenossenschaft nach dem Verantwortlichkeitsgesetz, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (ZBJV) 105, S. 361 f.). Eine Subrogation im Sinne von Art. 72 WG und damit auch ein darauf gestützter Regress entfällt deshalb. Der Bund hat im Brandfall einzig aus verschuldensunabhängiger Kausalhaftung gemäss Art. 22 ff. MO für den verursachten Schaden einzustehen. Der Rekurrentin steht somit höchstens ein Ausgleichsanspruch gestützt auf Art. 51 Abs. 2 OR zu. Dementsprechend erübrigt sich auch das von der Rekurrentin begehrte Einholen von Unterlagen bezüglich des Direktanspruches vom Geschädigten. Selbst wenn zwischen der X-Versicherung und dem Geschädigten eine Forderungszession erfolgt wäre, bedeutete dies den Untergang des Schadenersatzanspruches der X-Versicherung mit Zahlung der Versicherungsleistung, da Abänderungen der Regressordnung nach Art. 51 Abs. 2 OR ungültig sind (Oftinger, a. a. O., S. 390). b. Der Ausgleichsanspruch entsteht mit der Zahlung des Regressberechtigten an den Geschädigten. In einzelnen Sonderbestimmungen ist zwar vorgesehen, dass die Verjährung des Rückgriffsanspruchs erst an dem Tag, an dem der Regressberechtigte seinen Gläubiger befriedigt, zu laufen beginnt, doch darf daraus laut Rechtsprechung des Bundesgerichtes keine allgemeine Verjährungsbestimmung für Regressforderungen abgeleitet werden. Insbesondere soll der Berechtigte aus Gründen der Rechtssicherheit bei Kenntnis der Rückgriffsmöglichkeit, des Haftungsumfanges und des Regressschuldners nicht mit der Geltendmachung seiner Ansprüche zuwarten dürfen (BGE 115 II 50). Die Rekurrentin hat denn auch bereits am 21. Juli 1988 ihre Regressforderung bei der Rekursgegnerin angemeldet und beziffert. Spätestens aber mit Auszahlung der Versicherungssumme am 30. Mai

E. 3

1990 bzw. der Nachzahlung am 6. Juli 1990 war die Regressforderung auch summenmässig eindeutig bestimmt. Folglich hat spätestens zu diesem Zeitpunkt die (relative) Verjährungsfrist zu laufen begonnen. Die Dauer der Verjährungsfrist richtet sich nach derjenigen, die für das Verhältnis Geschädigter - Regressschuldner gilt (BGE 115 II 49). Damit ist Art. 29 Abs. 1 MO massgebend. 2.a. Gemäss Art. 29 Abs. 1 MO verjähren Schadenersatzansprüche gegenüber dem Bund innerhalb eines Jahres nachdem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erhalten hat, auf alle Fälle aber nach fünf Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung. Die Rekurrentin hat ihre Regressforderung mit Schreiben vom 21. Juli 1988 bei der Rekursgegnerin angemeldet, wodurch gestützt auf Art. 29 Abs. 4 MO die Verjährung unterbrochen worden ist. In diesem Sinne orientierte die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung am 26. August 1988 die Rekurrentin, ohne aber auf die Bitte um Abgabe einer Verjährungsverzichtserklärung einzugehen. Daraus zog die Rekurrentin den Schluss, dass man von seiten des EMD keinen grossen Wert auf Formalitäten lege und ihr Schreiben vom 21. Juli 1988 «als langdauernde verjährungsunterbrechende Massnahme» akzeptiere. Dieser Interpretation kann indes nicht gefolgt werden. Durch den Hinweis auf die Verjährungsunterbrechung gemäss Art. 29 Abs.

4 MO mittels Anmeldung der Regressansprüche tat die Rekursgegnerin höchstens kund, dass sie die Abgabe eines ausdrücklichen Verjährungseinredeverzichts für die Dauer eines Jahres für nicht erforderlich erachtete. Anhaltspunkte für weitergehende Zusicherungen finden sich keine. Auch der auf der Registraturkarteikarte aufgeführte Vermerk «Verjährungseinredeverzicht» kann diesbezüglich nicht herangezogen werden, dienen diese Karten doch lediglich der Posteingangskontrolle. Es wurde denn auch korrekt das Begehren der Rekurrentin aufgeführt. Dass die Rekursgegnerin das Ersuchen der Gegenseite richtig verstanden und vermerkt hat, darf aber nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie dem Begehren auch nachkommen wollte. Vielmehr orientierte die Rekursgegnerin überdies, für einen Regress des Versicherers gestützt auf Art. 51 Abs. 2 OR sei kein Raum. Es kann jedoch nicht davon gesprochen werden, dass die Rekursgegnerin in ihrem Schreiben vom 26. August 1988 eine Verjährungsverzichtserklärung ohne «zeitlich eindeutige Befristung» abgegeben habe. Die Argumentation der Rekurrentin, es sei aufgrund des genannten Schreibens von einem längeren Verjährungseinredeverzicht mit «einer zeitlich eindeutigen Befristung», das heisst einer Verzichtserklärung, der «langdauernde Wirkung» analog zu den fünf Jahren der absoluten Verjährung von Art. 29 Abs. 1 MO zukommt auszugehen, geht denn auch fehl. Lediglich im Sinne von Art. 29 Abs. 4 MO in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 OR und Art. 29 Abs. 1 MO wurde die Verjährung unterbrochen. b. Die Rekurrentin macht weiter geltend, durch ihr Schreiben vom

E. 6

Weder das Vorbringen der Rekurrentin, dass es nicht möglich sei, dass ein Regressanspruch vor dem ihm zugrundeliegenden Direktanspruch verjähren könne, noch ihre Berufung auf eine Subrogation in die Stellung des Geschädigten aufgrund von Art. 72 WG kann geschützt werden, dies gilt ebenso für das Argument eines langdauernden gegnerischen Einredeverzichts wie auch für das der Schuldanerkennung mit Verjährungseinredeverzicht. Sodann kann sich die Rekurrentin nicht auf eine längere strafrechtliche Verjährung berufen und im Verhalten der Rekursgegnerin ist schliesslich auch keine Verletzung von Verwaltungsrechtsgrundsätzen zu sehen. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurs - zufolge eingetretener Verjährung der Forderung - abzuweisen ist. Eine summenmässige Prüfung des Anspruchs erübrigt sich ebenso wie Ausführungen zu den geforderten Verzugszinsen. [48] AS 1968 73. Vgl. Fussnote 1, S. 831.

E. 8

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 61.90 - Entscheid der II. Abteilung der Rekurskommission EMD, vom 15. Dezember 1993; eine gegen diesen Entscheid erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde vom Bundesgericht am 31. Januar 1996 abgewiesen. In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1997 Année Anno Band 61 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 003 659 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.